

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf - AGB Verkauf - der L.F.C. Nocke GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf (nachfolgend „AGB Verkauf“) gelten für alle Verträge, die den Verkauf von Waren durch die L.F.C. Nocke GmbH & Co. KG, Ferdinand-Harten-Str. 9, 22949 Ammersbek, Deutschland (nachfolgend „Nocke“) an den Vertragspartner (nachfolgend „Käufer“) zum Gegenstand haben.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden von Nocke nicht anerkannt, es sei denn, Nocke hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser AGB anerkannt. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie dann, wenn Nocke in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.
- 1.3 Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Angebote, Mindestauftragswert, Sonderanfertigungen, Urheberrechte

- 2.1 Alle Angebote von Nocke sind stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- 2.2 Nocke behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen sie der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Nocke.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise von Nocke verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig.
- 3.3 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält sich Nocke vor.

## 4. Ausführung, Lieferung

- 4.1 Aus fabrikationstechnischen Gründen ist Nocke berechtigt, hinsichtlich der vereinbarten Bestellmenge, des vereinbarten Gewichts und der vereinbarten Stärke bis etwa 10% nach oben oder nach unten abzuweichen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen von Nocke für den Käufer zumutbar ist. Berechnet wird die gelieferte Menge. Eine Mängelrüge hieraus ist ausgeschlossen.
- 4.2 Muster werden von Hand gefertigt. Abweichungen, besonders hinsichtlich Farbe und Material, zwischen Handmustern und Lieferung maschinell gefertigter Ware bleiben vorbehalten.
- 4.3 Teillieferungen sind unter Berücksichtigung der Interessen von Nocke in einem für den Käufer zumutbaren Umfang zulässig.
- 4.4 Von Nocke oder in ihrem Auftrag hergestellte Klischees, Werkzeuge oder andere Hilfsmittel bleiben so lange Eigentum von Nocke bis die Herstellungskosten vollständig in Rechnung gestellt und vom Käufer bezahlt sind. Für eventuelle Nachbestellungen werden Klischees und Werkzeuge mindestens zwei Jahre aufbewahrt.
- 4.5 Alle Waren, die Nocke für den Käufer vereinbarungsgemäß lagert, muss der Käufer innerhalb von 3 Monaten ab Einlagerung der Ware abnehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die am Lager noch vorhandenen Restmengen berechnet. Etwas anderes gilt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 4.6 Für den Käufer individuell produzierte oder von Nocke für den Käufer individuell beschaffte Ware kann der Käufer nicht an Nocke zurückgeben. Auch hinsichtlich gelieferter Neutralware, die Nocke regelmäßig im Lager für Kunden bereithält, besteht kein Rückgaberecht des Käufers, Nocke kann diese Ware aber aus Kulanz zurücknehmen.

## 5. Gewährleistung

- 5.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- 5.2 Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
- 5.3 Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Haftung

- 6.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 6.2 bis 6.4 haftet Nocke, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Nocke, ihrer gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 6.2 Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- 6.3 Für Schäden, die durch Nocke, ihre gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Nocke nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall gilt die Haftungsbegrenzung bezüglich des zu ersetzenden Schadens nach Ziffer 6.2 dieser Haftungsregelung.
- 6.4 Nocke übernimmt keine Garantie, es sei denn, Nocke hat im Einzelfall schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.
- 6.5 Eine eventuelle Haftung von Nocke für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz bleibt unberührt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Nocke. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist Nocke berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln.
- 7.2 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer Nocke unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- 7.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Fall tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an Nocke ab. Unbeschadet der Befugnis von Nocke, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Nocke, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

## 8. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist unser Geschäftssitz in Ammersbek bei Hamburg.
- 8.2 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Nocke und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

## 9. Sonstiges

- 9.1 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt oder eröffnet, so ist Nocke berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 9.2 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.3 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können Nocke gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.